

Zu Nummer 10 (Artikel 4 – § 19 Nummer 4 StiftRG)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird bei der Erarbeitung der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu prüfen, inwieweit interessierten Bürgern, Stiftern und Mitgliedern von Stiftungsorganen mittels Suchfunktionen ein einfacher und benutzerfreundlicher Zugriff auf Basisinformationen zu bestehenden Stiftungen ermöglicht werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.